

Änderungen der

«Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen»

Alt	Neu	Beschreibung
A.6 Hinweis zur Einlagensicherung	A.4 Hinweis zur Einlagensicherung	Sehen Sie die separate Information zur Einlagensicherung im Jahresendanschreiben 2022.
B.9 Prüfung der Verfügungsberechtigung	B.1 Legitimationsprüfung	Die Regelungen zur Verfügungsberechtigung bzw. zur Legitimationsprüfung wurden ausführlicher formuliert und beinhalten neu eine Regelung für Nachlassfälle und den Missbrauch von Legitimationsmitteln.
B.3 Zahlungsgeschäft	B.4 Zahlungsgeschäft	Der Abschnitt Zahlungsgeschäft wurde konkretisiert, zum einen hinsichtlich der Haftung der Bank für Folgeschäden, zum anderen hinsichtlich der Ausführung von nicht gedeckten Zahlungsaufträgen.
A.3 Sprache und Kommunikationsmittel B.11 Auftragserteilung und Übermittlung D.3 Aufzeichnungspflichten	B.10 Sprache, Kommunikationsmittel, Telefonaufzeichnung und Auftragserteilung	Die Informationen für die Kundinnen und Kunden hinsichtlich eingesetzter Kommunikationsmittel, Telefonaufzeichnung, Auftragserteilung und Haftung für Schäden bei Missbrauch der Kommunikationsmittel wurde verdeutlicht.
B.10 Mangelnde Handlungsfähigkeit	B.11 Mangelnde Handlungsfähigkeit	Die Ausnahme über die Bekanntgabe in einem schweizerischen amtlichen Publikationsorgan wurde gestrichen.
B.12 Mitteilungen der Bank	B.12 Mitteilungen der Bank	Die Zustellung von elektronisch versandter Kommunikation an die Kundinnen und Kunden wurde neu nicht mehr nur für das E-Postfach, sondern generell für alle Formen der elektronischen Kommunikation geregelt.
B.21 Einhaltung von Gesetzen B.24 Bestätigung zur steuerlichen Deklaration	B.20 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen B.24 Ausschluss der Steuerberatung	Der Abschnitt wurde präzisiert, hierbei wurde ein ausdrückliches Auskunftsrecht über den Hintergrund von Transaktionen eingefügt und mögliche Massnahmen formuliert, sofern die Kundin bzw. der Kunde nicht die erforderlichen Informationen liefert. Neu wird in Abschnitt B.24 klargestellt, dass keine Steuerberatung durch die Bank erfolgt.

<p>B.16 Offenlegung</p> <p>B.22 Datenschutz</p> <p>B.23 Einwilligung zur Über- sendung neuer Angebote</p>	<p>B.22 Datenschutz, Bankkundenge- heimnis und an- dere Geheimhal- tungsvorschriften</p>	<p>Die Hinweise zum Datenschutz, Bankkundengeheim- nis und anderen Geheimhaltungsvorschriften wurden in einem Abschnitt zusammengefasst und präzisiert.</p>
<p>B.26 Auflösung von Geschäfts- beziehungen</p>	<p>B.27 Auflösung von Geschäftsbe- ziehungen</p>	<p>Abschnitt B.26 ist neu in Abschnitt B.27 geregelt. Es wurde klargestellt, dass pendente Aufträge bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs der Kundin bzw. des Kunden nicht erlöschen.</p>
<p>C.4 Auflösung von Investitio- nen nach Been- digung der Ver- mögensverwal- tung</p>	<p>C.4 Auflösung von Investitionen nach Beendigung der Vermögensverwal- tung</p>	<p>Sofern die Kundin bzw. der Kunde Anlagen in seiner Vermögensverwaltung zulässt, die nicht öffentlich ver- trieben werden, kann es zu einer Verzögerung der Auflösung, einer verzögerten Verfügbarkeit des Ver- kaufserlöses bzw. zu einem negativen Einfluss auf die Wertentwicklung führen.</p>
<p>C.6 Diskretio- näre Verwaltung</p>	<p>C.7 Diskretionäre Verwaltung</p>	<p>Folgender Satz wurde gestrichen: «Bei der Wahl von Ausführungsplatz und/oder Ausführungsart kann die Bank nach eigenem Ermessen und ausschliesslich im Kundeninteresse von den Ausführungsgrundsätzen abweichen.»</p>
<p>D4.1 Anlagebe- ratung</p>	<p>D3.1 Anlagebera- tung</p>	<p>Es wurde ein Absatz eingefügt, der klarstellt, dass die Bank keine honorarbasierte, sondern nur eine provis- ionsbasierte Anlageberatung erbringt.</p>
<p>D.8 Kosten- transparenz</p>	<p>D.7 Kostentranspa- renz</p>	<p>Es wurde präzisiert, dass Kundinnen und Kunden mit Domizil EU/EWR vor der Orderausführung über die anfallenden Kosten informiert werden. Kundinnen und Kunden mit anderem Domizil erhalten die Kosteninfor- mation auf Wunsch.</p>
<p>E1.8 Pfandrecht</p>	<p>E1.7 Pfandrecht</p>	<p>Ergänzt wurde der Abschnitt um folgende Ausführung: «Die Bank kann die Bucheffekten, statt sie zurückzu- erstattet, nach Artikel 31 BEG verwerten. Soweit die Kundin bzw. der Kunde als «professionell» eingestuft ist, verzichtet sie bzw. er hiermit auf die Ankündigung der Verwertung.»</p>

Neuregelungen

Neu	Beschreibung
B.23 Besondere Bedingungen und Vereinbarungen	Neue Regelung: «Besondere Bedingungen der Bank für bestimmte Geschäftsarten, Dienstleistungen und Produkte gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung. Vorbehalten bleiben ausserdem besondere Vereinbarungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank.»
D.8.1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung	Es wurde ein neuer Abschnitt zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung eingefügt. Sehen Sie den Text in den Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen.
E.1.9 Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte	Es wurde ein neuer Abschnitt für Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte aufgenommen. Sehen Sie den Text in den Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen.
E.2.7 Aktionärsrechtsrichtlinie	Es wurde ein neuer Abschnitt für die Aktionärsrechtsrichtlinie und den damit verbundenen Pflichten der Bank aufgenommen. Sehen Sie den Text in den Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen.
G.12 Sprache und Kommunikation	Neue Abschnitt mit Verweis auf Abschnitt B.10.
G.13 Aussergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Neue Abschnitt mit Verweis auf den Schweizer Bankenombudsmann und Abschnitt B.15.